

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 82/10 B

L 1 KR 96/10 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 73 KR 805/07 (SG Berlin)

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Klägerin und Beschwerdegegnerin,

g e g e n

Techniker Krankenkasse,
Bramfelder Straße 140, 22305 Hamburg,

Beklagte,

beigeladen:

1.,
2. Nockemann GmbH,
Freiherr-vom-Stein-Straße 24, 58511 Lüdenscheid,

Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter zu 1. und 2.:

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 18. Januar 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelzke sowie die Richter Dr. Bernsdorff
und Dr. Mecke
beschlossen:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die Beschwerde der Beigeladenen gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 23. August 2010 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

- 1 Die Beteiligten streiten darüber, ob der Beigeladene zu 1. in seiner Tätigkeit für die Beigeladene zu 2. seit dem 1.1.1997 der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung unterliegt.
- 2 Die Beschwerde der Beigeladenen gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des LSG Berlin-Brandenburg vom 23.8.2010 ist in entsprechender Anwendung von § 169 Satz 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen. Die Beigeladenen haben in der Begründung des Rechtsmittels entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder bezeichnet.
- 3 Das BSG darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).
- 4 1. Die Beigeladenen machen zunächst den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung geltend (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Hierzu muss die Beschwerdebegründung ausführen, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klarungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klarungsfähigkeit) ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr; BVerwG NJW 1999, 304; vgl auch BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und Lehre nicht ohne Weiteres zu beantworten ist, und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtsfrage im Allgemeininteresse vornehmen soll (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31).
- 5 Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung mit dem bloßen Hinweis darauf, dass es im vorliegenden Fall "um die Abgrenzungskriterien hinsichtlich selbständiger und angestellter Tätigkeit geht", nicht. Weder haben die Beigeladenen damit eine (konkrete) Rechts-



frage klar bezeichnet, über die in einem späteren Revisionsverfahren zu entscheiden wäre, noch die Klärungsbedürftigkeit einer - angenommenen - Rechtsfrage zu dem Themenkreis, der durch § 7 Abs 1 SGB IV und die zu seiner Anwendung und Auslegung ergangene Rechtsprechung des BSG gekennzeichnet ist, in der gebotenen Weise dargelegt. Die Beigeladenen wenden sich vielmehr nur gegen die Überzeugungsbildung des Berufungsgerichts in dieser Frage und stellen dieser ihre eigene abweichende Meinung gegenüber ("... von den Arbeitsbedingungen bzw. der geschäftlichen Tätigkeit her handelt es sich jedoch um eine selbständige Tätigkeit".).

- 6 2. Die Beigeladenen haben auch einen entscheidungserheblichen Verfahrensmangel (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) nicht in der gebotenen Weise bezeichnet. Sie rügen eine Verletzung ihres Anspruchs auf rechtliches Gehör (§ 62 SGG, Art 103 Abs 1 GG) und sehen diesen Verfahrensverstoß darin, dass das LSG am 23.8.2010 nach § 153 Abs 4 SGG ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss entschieden hat, ohne über den noch innerhalb der dreiwöchigen Äußerungsfrist nach der Mitteilung vom 26.5.2010 gemäß § 153 Abs 4 Satz 2 SGG gestellten und mit der Begründung, die erforderlichen Rücksprachen hätten noch nicht erfolgen können, versehenen Antrag auf Verlängerung der Frist zur Stellungnahme bis zum 16.7.2010 "eine Entscheidung zu treffen" und ihnen diese Entscheidung mitzuteilen. In der Rechtsprechung des BSG ist geklärt, dass das Berufungsgericht, wenn es an der Durchführung des Beschlussverfahrens nach § 153 Abs 4 SGG festhalten will, obwohl ein Beteiligter diesem Verfahren widerspricht und/oder eine Verlängerung der Äußerungsfrist zur Ergänzung seines Vortrags beantragt, vorab über den Verlängerungsantrag entscheiden muss (*vgl BSG Urteil vom 31.7.2002 - B 4 RA 28/02 R, in juris veröffentlicht, mwN; aus der Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte: BVerwG Beschluss vom 2.7.1998 - 9 B 535/98 - Buchholz 310 § 130a VwGO Nr 26, und BVerwG Beschluss vom 15.12.2004 - 1 B 150/04 - Buchholz 310 § 130a VwGO Nr 68, jeweils mwN*). Das gilt grundsätzlich unabhängig davon, ob erhebliche Gründe für eine Verlängerung der richterlichen Frist (*vgl § 202 SGG iVm § 224 Abs 2 ZPO*) dargelegt sind, die in der Regel zu einer Ermessensreduzierung führen mit der Folge, dass dem Verlängerungsgesuch zu entsprechen ist. Auch wenn das LSG im Einzelfall befugt ist, den Verlängerungsantrag abzulehnen, weil erhebliche Gründe nicht bestehen, muss es hierüber entscheiden (*vgl § 202 SGG iVm § 225 ZPO*) und dieses dem Beteiligten, zu dessen Ungunsten der Beschluss nach § 153 Abs 4 SGG ergehen soll, mitteilen, um diesem eine abschließende Stellungnahme zu ermöglichen. Dieses zugrunde gelegt, darf ein Beteiligter grundsätzlich darauf vertrauen, dass das Berufungsgericht ihn von einer Ablehnung seines Verlängerungsantrags in Kenntnis setzt und ihm Gelegenheit gibt, sich hierauf einzustellen (*vgl BVerwG Beschluss vom 2.7.1998, aaO, und Beschluss vom 9.1.1995 - 1 B 231/94 - Buchholz 402.7 BVerfSchG Nr 5*). - Die Beigeladenen, die einen Verfahrensmangel ins Einzelne gehend und substantiiert bezeichnen müssen, haben es unterlassen darzulegen, warum es gerechtfertigt war, trotz der aus Gründen des rechtlichen Gehörs bestehenden Verpflichtung des LSG, eine ablehnende Entscheidung über den Verlängerungsantrag vor einer



Sachentscheidung mitzuteilen, aus seinem Schweigen zu dem in offener Frist gestellten Verlängerungsantrag zu schließen, ihrer Bitte um weiteres Zuwarten sei nicht entsprochen worden oder werde nicht entsprochen. Sie haben keine Gründe dafür benannt, warum das Berufungsgericht, das mit seiner Entscheidung tatsächlich über den von ihnen genannten Endtermin der Verlängerung, den 16.7.2010, hinaus bis zum 23.8.2010 gewartet hatte, damit über die Fristverlängerung nicht, was möglich ist, stillschweigend positiv befunden haben konnte. Die Beigeladenen haben schließlich nichts dafür vorgetragen, warum es ihnen bei Zweifeln über die Bedeutung des Schweigens nicht möglich gewesen ist, sich beim LSG nach dem Ergebnis seiner Entscheidungsfindung über den Verlängerungsantrag zu erkundigen.

- 7 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen, § 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG.
- 8 Die Kostenentscheidung beruht, weil der Beigeladene zu 1. zu dem nach § 183 SGG kostenrechtlich begünstigten Personenkreis gehört, einheitlich auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG (*vgl BSG Beschluss vom 29.5.2006 - B 2 U 391/05 B - SozR 4-1500 § 193 Nr 3*).

